

Datum: Juni 2015

Thyronajod[®] ab dem 1. Juli 2015 wegen Festbetragsfestsetzung mit Aufzahlung – Alternativen ohne zusätzliche Kosten für den Patienten verfügbar¹

Ab dem 1. Juli 2015 ist ein Festbetrag für die Kombination Levothyroxin mit Jodid festgesetzt. Grundsätzlich werden die pharmazeutischen Hersteller die Preise bis zum Festbetrag festsetzen, damit für die Patienten keine Aufzahlungen erfolgen. Die Firma Sanofi-Aventis hat hingegen angekündigt, dass die Preise für ihre Präparate, z. B. Thyronajod[®], über dem Festbetrag liegen werden, so dass die Patienten die Differenz zum Festbetrag selbst zahlen müssen. Dies gilt auch für Patienten mit einer Zuzahlungsbefreiung.

Ein Austausch auf zuzahlungsfreie Alternativen ist in der Apotheke nicht möglich, da die Kombination Levothyroxin mit Jodid auf der „Austausch-Verbotsliste“² gelistet ist.

Die gemeinsame Arbeitsgruppe bittet Sie um folgendes Vorgehen: Stellen Sie – wo immer es möglich ist – auf Präparate ohne Aufzahlung um. So vermeiden Sie Belastungen und Rückfragen Ihrer Patienten.

Gleichzeitig umgehen Sie auch die Verpflichtung, bei der Verordnung eines Arzneimittels, das über dem Festbetrag liegt, Ihre Patienten über die Tatsache der Zuzahlung zu informieren.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
für die gemeinsame Arbeitsgruppe

[Nachträgliche Ergänzung: Hier finden Sie eine Information der KBV vom 02.07.2015.](#)

¹ Dies ist eine Information zur wirtschaftlichen Verordnungsweise von Arzneimitteln nach § 73 Abs. 8 SGB V.

² Substitutionsaustauschliste (BAnz AT 09.12.2014 B4): Für diese Arzneimittel müssen Sie das Fertigarzneimittel eindeutig festlegen. Der Apotheker ist daran gebunden, auch ohne Setzen des Aut-idem-Kreuzes.